

## Antwort

der Landesregierung

Kleine Anfrage 885  
der Abgeordneten Marie Luise von Halem  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/2152

### Genehmigungsverfahren Hühner-Produktion Wust

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 885 vom 13.10.2010:

Zwischen Wust (Stadt Brandenburg) und Rietz (Gemeinde Kloster Lehnin) plant die Firma W. Naturei GmbH die Errichtung zweier Legehennenanlagen mit jeweils 30.000 Hühnern. Vor Ort regt sich erheblicher Widerstand gegen dieses Projekt. Es wurden bereits etwa 850 Unterschriften in der Region gesammelt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner befürchten Geruchs- und Lärmbelästigung von der Anlage selber, aber auch den damit verbundenen Anliegerverkehr, Technisierung des Landschaftsbildes durch große Gebäude und weitgehende Umzäunung, Beeinträchtigungen der dort vorkommenden geschützten Stand- und Zugvögel (Neuntöter, Raubwürger, Heidelerchen, Feldlerchen, Grauammer, Wachtel, Rohrdommel, Schafstelzen, Baumpieper, Kranich, Saat-, Bläss- und Graugänse) sowie anderer heimischer Tierarten auf den zur Bebauung vorgesehenen und benachbarten Grünland- und Ackerflächen sowie angrenzenden Feuchtgebieten (Europäische Vogelschutzgebiete: Rietzer See und Mittlere Havelniederung) sowie einen erheblichen Nährstoffeintrag über den Luftweg aus den Ammoniakemissionen in diese. Des Weiteren wird sich um die Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Ausbringen des Kots aus der Massentierhaltung auf landwirtschaftliche Flächen gesorgt, weil dieser i.d.R. hohe Konzentrationen von Nährstoffen enthält. Darüber hinaus ist man besorgt, dass nicht der neueste Stand der Technik insbesondere bei der Filtertechnik eingesetzt wird, der den derzeit größtmöglichen Schutz vor Ammoniak-, Keim- und Geruchsemissionen bietet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Verfahrensstand der Genehmigung durch das Landesumweltamt und ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen, wenn nein warum nicht?
2. Welche Alternativstandorte werden im Planungsverfahren mit welchen Kriterien abgewogen und wie ist der diesbezügliche Sachstand?

Datum des Eingangs: 05.11.2010 / Ausgegeben: 11.11.2010

3. Welche Auflagen gegenüber der Planung des Investors sind vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf die Filtertechnik und inwiefern handelt es sich dabei um den neusten Stand der Technik?
4. Welche (darüber hinaus gehenden) Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung sind angedacht insbesondere in Hinblick auf Sicht- und Lärmschutz, Eingrünung der Anlage und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt?
5. Wie sollen das Grundwasser und die angrenzenden Feuchtgebiete insbesondere vor Nährstoffeintrag geschützt werden?
6. Wie soll dem Problem der Ausbreitung von Vogelviren durch unmittelbar angrenzende Rastplätze für Zugvögel begegnet werden?
7. Liegen der Landesregierung Anträge auf Fördermittelgewährung für das Projekt vor? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welchen Fördergegenstand beziehen sich diese?
8. Wo und wie soll der in erheblichen Umfang anfallende Hühnerkot bodenverträglich entsorgt werden?
9. Inwiefern kann dem Betreiber aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die Entsorgung des zu pelletierenden Hühnerkots mittels Verschwelung in einem Blockheizkraftwerk vorgeschrieben werden, wodurch neben Energie unbedenkliche Asche als wertvoller Dünger entsteht?
10. Inwiefern ist sichergestellt, dass die Dachneigung für die Solarenergienutzung optimal ausgerichtet wird, um den Flächenverbrauch doppelt nutzen zu können und damit den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu reduzieren?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Verfahrensstand der Genehmigung durch das Landesumweltamt und ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgesehen, wenn nein warum nicht?

Zu Frage 1:

Die beiden Anlagen sind jeweils der Nr. 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass beide Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen und auf Grund eigener Erkenntnisse unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Insbesondere treten Ammoniak-Konzentrationen von mehr als 3 µg/m<sup>3</sup> nur auf den - zur Anlage gehörenden - Auslaufflächen auf. Somit sind keine entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet liegenden geschützten Biotope, FFH, SPA sowie von stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen außerhalb der Anlagengelände zu erwarten.

Nach dieser Entscheidung wurden die beiden Anträge nach BImSchG am 01.04.2010 bei der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes (heute des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) eingereicht. Während der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen erfolgte eine vorgezogene Behördenbeteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Problematik

der Lage der beiden Vorhaben im Freiraumverbund (Ziel 5.2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B). Dazu liegt der Genehmigungsbehörde noch keine abschließende Stellungnahme der GL vor. Im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung wurden dem Antragsteller Nachforderungen insbesondere zur Eingriffs-/Ausgleichsplanung gestellt, die abstimmungsgemäß erst nach positiver Stellungnahme der GL vorgelegt werden sollen.

Frage 2:

Welche Alternativstandorte werden im Planungsverfahren mit welchen Kriterien abgewogen und wie ist der diesbezügliche Sachstand?

Zu Frage 2:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob der Antragsteller Alternativstandorte geprüft hat. Die Suche von Alternativstandorten ist nicht Bestandteil eines Antrages nach BImSchG.

Frage 3:

Welche Auflagen gegenüber der Planung des Investors sind vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf die Filtertechnik und inwiefern handelt es sich dabei um den neusten Stand der Technik?

Frage 4:

Welche (darüber hinaus gehenden) Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung sind angedacht insbesondere in Hinblick auf Sicht- und Lärmschutz, Eingrünung der Anlage und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt?

Frage 5:

Wie sollen das Grundwasser und die angrenzenden Feuchtgebiete insbesondere vor Nährstoffeintrag geschützt werden?

Frage 6:

Wie soll dem Problem der Ausbreitung von Vogelviren durch unmittelbar angrenzende Rastplätze für Zugvögel begegnet werden?

Frage 8:

Wo und wie soll der in erheblichen Umfang anfallende Hühnerkot bodenverträglich entsorgt werden?

Zu den Fragen 3 bis 6 und 8:

Da der Antrag unvollständig ist, wurde mit der inhaltlichen Prüfung noch nicht begonnen. Aussagen zu vorgesehenen Auflagen sind daher nicht möglich.

Frage 7.:

Liegen der Landesregierung Anträge auf Fördermittelgewährung für das Projekt vor?  
Wenn ja, in welcher Höhe und auf welchen Fördergegenstand beziehen sich diese?

Zu Frage 7:

Von der Firma Wuster Naturei GmbH liegen der Landesregierung keine Anträge auf Fördermittelgewährung für das Projekt vor.

Frage 9:

Inwiefern kann dem Betreiber aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die Entsorgung des zu pelletierenden Hühnerkots mittels Verschwelung in einem Blockheizkraftwerk vorgeschrieben werden, wodurch neben Energie unbedenkliche Asche als wertvoller Dünger entsteht?

Zu Frage 9:

Die weitere Nutzung des Hühnertrockenkots, z. B. über eine Biogasanlage zur Energieerzeugung (Strom, Biogas), kann dem Antragsteller / Betreiber durch die Genehmigungsbehörde nicht vorgeschrieben und auch durch die zuständige Überwachungsbehörde nicht angeordnet werden. Dazu gibt es keine entsprechende Rechtsvorschrift.

Frage 10:

Inwiefern ist sichergestellt, dass die Dachneigung für die Solarenergienutzung optimal ausgerichtet wird, um den Flächenverbrauch doppelt nutzen zu können und damit den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu reduzieren?

Zu Frage 10:

Die Solarenergienutzung ist nicht Antragsgegenstand dieser Genehmigungsverfahren. Ob die Dachflächen zukünftig auch für eine Solarenergienutzung vorgesehen werden, obliegt nur der wirtschaftlichen Entscheidung des Antragstellers / Betreibers der beantragten Anlagen.